



Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Postfach 20, 74236 Krautheim

BAG Selbsthilfe
Dr. Siiri Ann Doka

Per mail an: siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

Adresse

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
info@bsk-ev.org
www.bsk-ev.org

10. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Behinderten-Pauschbetragsgesetz)

Sehr geehrte Frau Dr. Doka,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Behinderten-Pauschbetragsgesetz)“ Stellung zu nehmen. Der BSK e.V. vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig Menschen mit Körperbehinderung und setzt sich für deren Rechte ein.

Vorweg stellen wollen wir eines: eine Frist von gut **1 Woche** für die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme ist bei Strukturen, die in der Regel auf einige wenige hauptamtliche Mitarbeiter und vorwiegend ehrenamtliche Mitglieder aufbauen, fast **nicht** möglich.

Die Partizipation die so gewahrt werden soll, ist eine Scheinpartizipation.

Nichts destotrotz werden wir zu diesem Gesetz eine Stellungnahme abgeben.

1. Grundsätzliches

Das Gesetz soll laut Gesetzesbegründung zwei wichtige Ziele verfolgen:

- Aufrechterhaltung der Vereinfachungsfunktion des Behinderten-Pauschbetrags anstelle von Einzelnachweisen durch dessen Erhöhung
- Steuervereinfachungen, durch die die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten entlastet werden

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:



Diese Ziele sollen erreicht werden, indem

- 1.) der Behinderten-Pauschbetrag verdoppelt und die Systematik aktualisiert werden soll. Dies unterstützen wir ausdrücklich, nachdem es seit 1975 keine Erhöhung mehr gab.
- 2.) ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt werden soll. Auch dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, da dies nicht mehr zulasten des allgemeinen Behinderten-Pauschbetrags geht und damit behinderungsbedingte Aufwendungen besser und umfangreicher berücksichtigt werden können.
- 3.) auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 verzichtet werden soll.

2. Unsere Kritikpunkte und Änderungsvorschläge im Einzelnen:

Grundsätzlich ist die Verdopplung des Pauschbetrags zu begrüßen. Dieser Schritt war überfällig, zumal dieser im Gegensatz z.B. zum Arbeitnehmerpauschbetrag seit 1975 nicht mehr erhöht wurde. Die Frage stellt sich allerdings, ob eine Verdopplung ausreichend ist, um die allgemeinen Preissteigerungen der letzten 45 Jahre angemessen zu berücksichtigen. Auch fehlt hier, wie der Pauschbetrag künftig der allgemeinen Preissteigerung Rechnung trägt. Es bleibt zu hoffen, dass es nicht wieder 45 Jahre dauert, bis hier eine Anpassung erfolgt.

Allerdings findet der Behindertenpauschbetrag nur bei den Menschen Berücksichtigung, die über ein entsprechendes zu versteuerndes Einkommen verfügen. Alle anderen profitieren von dem höheren Behindertenpauschbetrag nicht. Hier muss der Gesetzgeber insgesamt nachbessern. Auch schützt ein höherer Behindertenpauschbetrag nicht davor die Belege sammeln zu müssen, wenn man die Entscheidung zu treffen hat, ob außergewöhnliche Belastungen oder Behindertenpauschbetrag die bessere Alternative sind.

§ 33 Absatz 2a

Grundsätzlich begrüßen wir auch die Einführung eines behindertenbedingten Pauschbetrags für Fahrtkosten, da dieser separate Posten den allgemeinen Pauschbetrag entlastet. Allerdings vermischen wir bei dem Entwurf eine Fortschreibung dieses Betrags, der sich an der allgemeinen Preissteigerung orientiert (jährliche Anpassung). Darüber hinaus muss es aber auch weiterhin die Möglichkeit geben, tatsächlich entstandene höheren Kosten über einen Einzelnachweis geltend zu machen.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Gepflicht + Empfohlen!

Mitgliedschaften des BSK:



§ 33 Absatz 2a

„... Den Pauschbetrag erhalten:

1. geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,

Diese Regelung führt eher nicht zu der gewollten Vereinfachung. Der Gesetzgeber schreibt hier von geh- und stehbehinderten Menschen mit einem GdB von 80. Unklar ist bei dieser Formulierung, wie eine solche Geh- und Stehbehinderung nachgewiesen werden soll. Während bei einem GdB von 70 das Merkzeichen „G“ hinzutreten muss, ist bei einem GdB von 80 hierzu nichts gesagt. Der Wortlaut lässt vermuten, dass der GdB von 80 ausreichend sein soll.

Unser Vorschlag:

„... Den Pauschbetrag erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,

§ 33 Absatz 2a

„... Den Pauschbetrag erhalten:

2. außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“.

Auch hier bleibt der Gesetzgeber unklar. Sowohl von Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wird das Merkzeichen „aG“ verlangt als auch von Menschen, die besonders hilfebedürftig sind, das Merkzeichen „H“. Bei blinden Menschen lässt der Gesetzgeber diese Nachweismöglichkeit weg. Das ist inkonsistent.

Unser Vorschlag:

„... Den Pauschbetrag erhalten:

2. außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“ oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101




Mitgliedschaften des BSK:



Grundsätzlich ist es jedoch gut, dass die Erhöhung des Behindertenpauschbetrages nun endlich vollzogen werden soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in den Prozess. Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits- und Sozialpolitik



Michael Pinter
Abteilungsleiter Soziales

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:

